

SR-Nr: 110.1.2
Genehmigungsinstanz: Gemeinderat
Beschluss vom: 11. Januar 2022
Inkraftsetzung: 1. Juli 2022
Ergänzung/Revision:

Vollzugsverordnung zur Entschädigungsverordnung

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	Art. 1 Rechtsgrundlage.....	3
	Art. 2 Geltungsbereich.....	3
	Art. 3 Teuerungszulagen	3
II.	Pauschale Entschädigungen	3
	Art. 4 Unterstellte Kommissionen.....	3
	Art. 5 Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse.....	3
	Art. 6 Wahlbüro	4
	Art. 7 Friedensrichter.....	4
	Art. 8 Übrige nebenamtliche Funktionäre.....	4
	Art. 9 Auszahlung und Wegfall der Entschädigung	4
III.	Entschädigungen Feuerwehr.....	5
	Art. 10 Funktionsentschädigungen	5
	Art. 11 Funktionszulagen.....	5
	Art. 12 Feuerwehrsold	5
	Art. 13 Bonus für regelmässige Übungsbesuche	5
IV.	Aufwandsbezogene Entschädigungen	6
	Art. 14 Protokollierung	6
	Art. 15 Schulbesuche	6
V.	Besondere Entschädigungen	6
	Art. 16 Weiterbildungen	6
VI.	Versicherungen	6
	Art. 17 Sozialversicherungen.....	6
VII.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	6
	Art. 18 Vollzug	6
	Art. 19 Inkraftsetzung	7
	Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Diese Vollzugsverordnung basiert auf Art. 14, Ziffer 2 der Gemeindeordnung der Gemeinde Oberglatt vom 4. März 2018. Sie regelt die Entschädigung der unterstellten Kommissionen, der Feuerwehr, des Wahlbüros, des Friedensrichters, weiterer nebenamtlicher Funktionäre sowie den Vollzug der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Oberglatt vom 14. Juni 2017.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Für Funktionäre, welche ihre Dienstleistung als Unternehmer einbringen und welche diese der Gemeinde abmachungsgemäss als Unternehmer verrechnen, gilt die Entschädigungsverordnung nicht. Diese Funktionäre haben ausser dem Anspruch auf Bezahlung ihrer Rechnung zum vertraglich vereinbarten Tarif keinerlei weitergehende Ansprüche an die Gemeinde.

² Für die Funktionsentschädigungen gemäss dieser Vollzugsverordnung gelten die Ausnahmen gemäss Artikel 4 der Entschädigungsverordnung sinngemäss.

³ Die Bestimmungen gelten sowohl für weibliche wie männliche Personen, unabhängig der einzelnen Formulierungen.

Art. 3 Teuerungszulagen

Sämtliche Entschädigungen (inkl. Spesenentschädigungen) gemäss Art. 4 - 8 und 10 – 11 dieser Vollzugsverordnung werden im Sinne von Art. 8 der Entschädigungsverordnung jährlich der Teuerung angepasst (Indexierung).

II. Pauschale Entschädigungen

Art. 4 Unterstellte Kommissionen

¹ An die Mitglieder der nachfolgenden Kommissionen werden für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben die folgenden jährlichen Entschädigungspauschalen ausgerichtet:

² Baukommission

Mitglieder exkl. Vertreter des Gemeinderats: Fr. 3'700.00

³ Werkkommission

Mitglieder exkl. Vertreter des Gemeinderats Fr. 3'700.00

⁴ Grundsteuerkommission

Mitglieder exkl. Vertreter des Gemeinderats Fr. 900.00

Art. 5 Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse

¹ Bibliothekskommission

Mitglieder exkl. Vertreter des Gemeinderats Sitzungsgeld

² Feuerwehrkommission

Mitglieder exkl. Vertreter des Gemeinderats Fr. 700.00

³ Allfällige Pauschalentschädigungen von weiteren Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüssen werden vom Gemeinderat separat festgelegt.

Art. 6 Wahlbüro

¹ Wahlbüromitglieder und beigezogene Hilfskräfte
pro Stunde Urnen- oder Auszähldienst Fr. 40.00

² Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung erhalten für die Mitwirkung an Abstimmungen wahlweise einen Zeitausgleich ohne Zuschläge oder die Entschädigung der Wahlbüromitglieder.

Art. 7 Friedensrichter

¹ Der Friedensrichter wird jährlich wie folgt entschädigt:
Funktionsentschädigung Fr. 13'000.00
Fallentschädigung pro eingetragenen Fall Fr. 450.00

² Die Aus- und Weiterbildungskosten werden von der Gemeinde übernommen.

³ Für die Nutzung der Privaträume als Amtsräume wird eine monatliche Pauschalentschädigung von Fr. 400.00 gewährt. Die Auszahlung erfolgt jährlich.

Art. 8 Übrige nebenamtliche Funktionäre

¹ Ackerbaustellenleiter
Funktionsentschädigung Fr. 3'700.00
Spesepauschale Fr. 200.00

² Trauerbegleiter
Entschädigung pro Einsatz Sitzungsgeld 3 Std.
Spesepauschale für Bekleidung und Telefon Fr. 58.00

³ Nachtwächter
Funktionspauschale Fr. 4'700.00

⁴ Weitere Funktionäre
Die weiteren Funktionäre werden in den kantonalen Lohnklassen eingereiht. Die Einreihung wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 9 Auszahlung und Wegfall der Entschädigung

¹ Die Auszahlung von Funktionsentschädigungen, Taggeldern, Sitzungsgeldern und Spesen erfolgt jeweils in der 1. Hälfte Dezember.

² Auf Begehren von Anspruchsberechtigten werden die Funktionsentschädigungen in zwei Raten im Juni und im Dezember ausbezahlt.

³ Ist ein Mitglied einer Behörde oder Kommission an der Ausübung des Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung bei selbstverschuldeten, beruflichen oder privaten Gründen ab Beginn des zweiten vollen Monats der Verhinderung.

III. Entschädigungen Feuerwehr

Art. 10 Funktionsentschädigungen

¹ Offiziere

Kommandant	Fr.	6'600.00
Kommandant-StV.	Fr.	3'550.00
Ausbildungschef	Fr.	4'500.00
Zugchef	Fr.	1'700.00
Zugchef-Stellvertreter	Fr.	1'000.00
andere Offiziere	Fr.	700.00

² Unteroffiziere und Soldaten

Fourier	Fr.	1'500.00
Wachtmeister	Fr.	300.00
Korporal	Fr.	250.00
Soldat		keine

Art. 11 Funktionszulagen

¹ Funktionszulagen

Alarmverantwortlicher	Fr.	385.00
Fahrschulverantwortlicher	Fr.	385.00
Atemschutzverantwortlicher	Fr.	385.00
Leiter Jugendfeuerwehr	Fr.	385.00
Verantwortlicher Webseite	Fr.	385.00

² Sonntagspikett (Offiziere)

pro Dienstag	Fr.	100.00
--------------	-----	--------

³ Der Materialwart (Feldweibel) wird nach den Bestimmungen der Personalverordnung entschädigt.

⁴ Alle Offiziere erhalten zusätzlich eine pauschale Abgeltung von Fr. 300.00 für die Telefonspesen.

Art. 12 Feuerwehrsold

¹ Übungen

Pro Übung	Fr.	70.00
-----------	-----	-------

² Einsätze

Pro Stunde	Fr.	55.00
------------	-----	-------

Art. 13 Bonus für regelmässige Übungsbesuche

¹ Für regelmässigen Übungsbesuch wird eine Entschädigung von maximal Fr. 750.00 pro Jahr ausbezahlt. Der Kommandant, seine Stellvertretung, der Ausbildungschef und der Fourier er-

halten keinen Bonus. Die Anzahl zu besuchender Übungen unterscheiden sich zwischen Soldaten (Sdt) sowie Unteroffizieren (Uof) und Offizieren (Of). Der Bonus staffelt sich wie folgt:

<u>² Anzahl besuchter Übungen</u>		<u>in %</u>	<u>Bonus</u>	
<u>Sdt</u>	<u>Uof / Of</u>			
10+	20+	100 %	Fr.	750.00
8 + 9	16 – 19	80 %	Fr.	600.00
6 + 7	12 – 15	60 %	Fr.	450.00
5	8 – 11	40 %	Fr.	300.00
<5	<8	0 %		keine

IV. Aufwandsbezogene Entschädigungen

Art. 14 Protokollierung

Für Protokolle, die nicht durch Angestellte der Gemeinde (inkl. Schulleiter) oder einen pauschal entschädigten Aktuar verfasst werden, hat der Protokollführer Anrecht auf ein zusätzliches Sitzungsgeld.

Art. 15 Schulbesuche

Schulbesuche der Mitglieder der Primarschulpflege werden je nach zeitlicher Beanspruchung mit Sitzungs- und Taggeld entschädigt.

V. Besondere Entschädigungen

Art. 16 Weiterbildungen

Die für das Behördenamt notwendigen Kosten für externe Weiterbildung werden separat entschädigt.

VI. Versicherungen

Art. 17 Sozialversicherungen

Von allen Entschädigungen (ausgenommen Spesen) werden die Arbeitnehmeranteile abgezogen.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 18 Vollzug

Für den Vollzug dieser Bestimmungen ist der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Vollzugsverordnung bewilligen oder für bestimmte Bereiche Sonderregelungen treffen.

Art. 19 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat setzt diese Bestimmungen per 1. Juli 2022 in Kraft.

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt werden sämtliche früheren Erlasse, Beschlüsse und Regelungen aufgehoben.

Gemeinde Oberglatt

Roger Rauper
Gemeindepräsident

Dominic Plüss
Gemeindeschreiber